

Beruf: Tänzerin/Tänzer

Grundlagenwissen für den Berufseinstieg

BACHELORARBEIT

Zur Erlangung des Titels Bachelor of Arts (BA)
im Studiengang Zeitgenössischer und Klassischer Tanz
an der Abteilung Bühnentanz
der Konservatorium Wien Privatuniversität

Eingereicht von
Maria Moncheva

Betreuung durch: Univ.-Prof. Nikolaus Selimov

Wien, (Juni 2014)

Danksagung

Ich bedanke mich herzlich bei allen, die mich beim Erstellen dieser Arbeit unterstützt haben, insbesondere bei meinem Betreuer Nikolaus Selimov, der sich trotz seiner zeitintensiven Aufgabe als Studiengangsleiter der Studiengänge Tanz ausgiebig mit meinen Fragen auseinandersetzte.

Ein ganz besonderer Dank gilt Mag. Eva Jambor, die unter anderem ihr germanistisches Wissen für die sprachliche Korrektur einsetzte, doch mich vor allem mit besonders hilfreichen Tipps bereicherte.

Weiter möchte ich mich bei dem Choreografen Marvin Dietmann bedanken, der mich durch den gesamten Prozess des Erstellens dieser Arbeit unterstützte und dem ich auch die Anregung verdanke, mich mit diesem so interessanten Thema zu beschäftigen.

Ein Dankeschön gilt Angelika Wind, Vorsitzende von *Art but Fair Österreich*, mit der ich ein sehr interessantes und informatives Gespräch führen durfte.

Schließlich danke ich allen aus unserer Branche, die ihre Erfahrungen und ihr Wissen mit mir teilten.

INHALTSVERZEICHNIS

Danksagung	1
Vorwort	5
Einleitung	6
1. Definition des Tänzerberufs	8
2. Tänzer in Fixanstellung	10
2.1. THEATERBETRIEBE ÖSTERREICHS MIT EINEM FESTEN TÄNZER-ENSEMBLE	11
2.2. ENGAGEMENT AN EINEM THEATER	12
3. Freischaffende Tänzer	12
3.1. ENGAGEMENT ALS FREISCHAFFENDER TÄNZER	13
3.2. TANZ-COMPANIES IN ÖSTERREICH	13
4. Selbstvermarktung	15
4.1. AGENTUREN	16
4.2. LEBENS LAUF	16
5. Verträge	17
5.1. KOLLEKTIVVERTRAG- KUNST	18
5.2. ARBEITSVERTRAG	19
5.3. FREIER DIENSTVERTRAG	19
5.4. WERKVERTRAG	20
5.5. ÜBERSICHTSTABELLE: ARBEITS- WERK- UND FREIER DIENSTVERTRAG	21
5.6. GASTSPIELVERTRAG	21
5.7. VERTRAGSRÜCKTRITT	22
5.8. VERTRÄGE MIT MINDERJÄHRIGEN	23
6. Entgelt	23
6.1. LOHNABRECHNUNG	24
6.2. ORDNUNGSGEMÄßE RECHNUNG	24
7. Steuer	25
7.1. ZU VERSTEUERNDES EINKOMMEN	26
7.2. STEUERVERMINDERUNG /STEUERAUSGLEICH	27
7.2.1. STEUERAUSGLEICH FÜR ANGESTELLTE TÄNZER	27
7.2.2. STEUERERKLÄRUNG FÜR FREIBERUFLICHE TÄNZER	27
7.3. UMSATZSTEUER	28
8. Versicherung	29
8.1. GEBIETSKRANKENKASSE (GKK)	29
8.2. SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (SVA)	30

8.2.1 KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNGSFOND (KSVF)	31
8.3. MITVERSICHERUNG	32
8.4. MEHRFACHVERSICHERUNG	33
9. Künstlerunterstützende Organisationen	33
9.1. ART BUT FAIR	33
9.2. TEAM 4	35
9.3. GEWERKSCHAFT FÜR KUNST, MEDIEN, FREIE BERUFE (KMFB)	35
9.4. INTERESSENGEMEINSCHAFT FREIE THEATERARBEIT (IGFT)	36
10. Praktische Hinweise für Berufseinsteiger	37
10.1. GAGENVERHANDLUNG	37
10.2. VERTRAGSABSCHLUSS	39
10.3. INTERNET ADRESSEN FÜR AUDITION-AUSSCHREIBUNGEN	40
Schlusswort	41
Quellenverzeichnis	43
Lebenslauf	46

Vorwort

Mein persönliches Interesse am Tanz und mein Wille, den Tänzerberuf nach Abschluss der Ausbildung am Konservatorium Wien auszuüben, haben mich dazu gebracht, mich mit folgendem Thema zu beschäftigen: Welches Grundlagenwissen ist neben meinem tänzerischen Können notwendig, um den Beruf Tänzer ausüben zu können?

Ich habe festgestellt, dass ein erfolgreicher Tänzer* auch ein gewisses unternehmerisches Know-how benötigt - das vielfältige künstlerische Können, das wir uns in der Ausbildung angeeignet haben, reicht nicht aus, um das Tanzen zum Beruf zu machen.

Ein Tänzer, vor allem der freiberufliche, begegnet verschiedensten wirtschaftlichen und rechtlichen Herausforderungen. Ich habe diese Problematik schon im Laufe meiner Ausbildung erlebt. Dafür bin ich heute sehr dankbar.

Im Wesentlichen war mein Unwissen in besonders wichtigen Bereichen dieses Berufs für meine Themenwahl entscheidend: Das Ausstellen einer Honorarrechnung und das Überprüfen meines ersten Vertrags waren bereits Probleme für mich, weshalb ich beschlossen habe, mir Grundlagenwissen im Bereich Unternehmertum anzueignen bevor ich mit beiden Füßen im Berufsleben stehe.

Die Thematik, die ich für meine Bachelorarbeit gewählt habe, ist sehr komplex, dennoch habe ich mich gerne damit auseinandergesetzt, da ich darin einen praktischen Nutzen für mich sehe. Nach meinen Beobachtungen verfügen auch meine Studienkollegen nicht über ausreichendes Wissen in diesem Bereich, weshalb ich ihnen die Ergebnisse meiner Recherchen gern zur Verfügung stelle.

* Zugunsten einer besseren Lesbarkeit habe ich mich entschieden, in dieser Bachelorarbeit durchgängig die männliche Form zu verwenden (beispielsweise von Tänzern anstatt von Tänzerinnen und Tänzern zu sprechen).

Einleitung

Diese Arbeit ist den Tänzern, insbesondere den Tanzanfängern in Österreich gewidmet. Die übergeordnete Frage ist: Was muss ein Tänzer vor seinem ersten Engagement wissen? Ziel ist die strukturierte und verständliche Darstellung eines Zusatzwissens, das bei Tänzern meist vorausgesetzt wird.

Diese Arbeit erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Themen, die einen jungen Tänzer im Berufsleben beschäftigen, werden kurz behandelt und es werden wesentliche Elemente eines unternehmerischen Grundwissens vermittelt. In dieser Arbeit habe ich mich auf Österreich konzentriert. Die Einschränkung auf ein Land musste vorgenommen werden, da in jedem Land unterschiedliche rechtliche und wirtschaftliche Voraussetzungen gelten.

In der gesamten Arbeit sind mit „Tänzer“ ausgebildete und professionelle Tänzer gemeint, deren Hauptberuf das Tanzen ist. Die Art und Form des Tanzes wird dabei nicht gewertet, deswegen werden auch keine einzelnen Tanzrichtungen definiert. Es kann sich um Kunztänzer, Standardtänzer, Volkstänzer, Musicaldarsteller etc. handeln. Nur bei dem Kapitel Tanz-Companies in Österreich fällt der Schwerpunkt auf die zeitgenössischen Companies.

Die verwendeten Quellen reichen von Internetseiten über Gespräche mit Vertretern künstlerunterstützender Institutionen bis zu gedruckten Werken, wobei mir an Literatur nur wenige Werke - hauptsächlich Lehrbücher - zur Verfügung standen. Außerdem habe ich auch meine bisherigen Erfahrungen miteinbezogen, und jene, die langjährige Tänzer und Choreografen gemacht haben.

Ich habe meine Arbeit so konzipiert, dass sie für angehende Tänzer zur raschen Informationsbeschaffung genutzt werden kann. Damit man die Themen, für die man sich interessiert, möglichst unkompliziert finden kann, ist die Arbeit durchgehend so gegliedert, dass die Informationen für angestellte Tänzer von den Informationen für freiberufliche Tänzer in separaten Punkten getrennt werden. Für einen besseren Überblick und zur deutlichen Betonung von Facetten, die für mich besonders wichtig sind, habe ich Merksätze eingeführt. Sie schauen aus wie folgt und bedeuten:

Merksatz: besonders wichtig!

Das Vorwort stellt meinen persönlichen Bezug zum Thema meiner Bachelorarbeit her. Der Hauptteil beginnt mit einer Definition des Tänzerberufs. Es folgt die Erläuterung der Art der Berufstätigkeit eines professionellen Tänzers als Angestellter an einem Ensemble oder als Freiberufler. Für diese Kapitel standen kaum Quellen zur Verfügung.

Die darauf folgenden Kapitel beziehen sich auf das unternehmerische Grundlagenwissen: Zuerst wird auf das Thema Selbstvermarktung eingegangen, da sich ein Tänzer mithilfe von Marketing-Tools als spezifische „Marke“ platzieren muss, um zu Engagements zu kommen. Danach liegt der Schwerpunkt auf verschiedenen Arten von Verträgen und ihren juristischen Besonderheiten.

Die nächsten Kapitel befassen sich mit den buchhalterischen Grundlagen, die für einen jungen Tänzer nützlich sind. Hier werden das Entgelt und die ordnungsgemäße Rechnung erläutert. Der Punkt *Steuer* enthält ergänzend dazu ein minimales fiskalisches Grundwissen mit konkreten Hinweisen, welche Ausgaben Tänzer von der Steuer absetzen können.

In der Folge werden die in Österreich für Tänzer möglichen Versicherungsarten beschrieben und für Studenten die Möglichkeit der Mitversicherung erklärt.

Unter *künstlerunterstützende Organisationen* ist eine Auswahl an Organisationen angeführt, an die sich ein Künstler bei berufsbezogenen Problemen, Beschwerden, Förderungsanfragen oder allgemeinen Fragen wenden kann.

Das letzte Kapitel beinhaltet nach meinem Empfinden wichtige und nützliche Informationen und praktische Tipps wie ein paar der schwierigsten Fragen für Berufsanfänger zu beantworten sind.

1. Definition des Tänzerberufs

„...Wer sich dem Tanz widmet, gibt vermutlich schon mehr als sonst üblich an einen Beruf. Hier ist Beruf wirklich Berufung, zumindest wenn man die Solistenkarriere anstrebt. Freude an Bewegung und Musik allein reicht bei weitem nicht: Es braucht hohe Motivation, eiserne Disziplin, starken Willen und gute Nerven, um tagtäglich sein Training zu absolvieren. In der Regel wird mit einem vorbereitenden Training schon im frühen Jugendalter begonnen. Tänzer und Tänzerinnen fügen sich in ihr Team, in die Ballett-Truppe ein. Sie interpretieren die Vorstellungen der Choreografen.“¹

Diese Definition des Berufs des Bühnentänzers findet sich in einem Internetlexikon zur Berufskunde. Der Beruf eines Tänzers ist hart, er ist mit Verletzungsrisiko und Einkommensinstabilität verbunden. Dennoch geben Tänzer ihren Traumberuf nicht so schnell auf. Meist treibt die Leidenschaft für Kunst und Bewegung Tänzer an ihre Grenzen. Das Adrenalin beim Tanzen und das erfüllende Gefühl vom Applaus des Publikums am Ende des Auftritts motivieren sie immer wieder auf die Bühne zu gehen.

Disziplin, Ausdauer und die Bereitschaft intensiv am eigenen Körper zu arbeiten sind unabdingbare Voraussetzungen für den Tänzerberuf. Der Leistungsdruck ist permanent.

„Ein leistungsfähiger Tänzer zeichnet sich durch die Befähigung aus, extrem verlangsamte oder beschleunigte Tempi bei gleicher Bewegungsqualität durchhalten zu können - und dies nicht nur in technisch-sportlicher Absicht, sondern vorrangig in dem nahezu als Spiel empfundenen Zeiterlebnis.“²

„Professionelle Tänzer/-innen sind Hochleistungssportler unter den darstellenden Künstlern oder KünstlerInnen“³

Ausgezeichnete tanztechnische und künstlerische Fertigkeiten sind per Definition das, was einen Tänzer ausmacht. Doch auch professionelles Verhalten beim künstlerischen Prozess sowie auch entsprechendes Auftreten vor den Auftraggebern sind unabdingbare Voraussetzungen dafür im Beruf eines Tänzers erfolgreich zu sein.

Wer ist berechtigt die Berufsbezeichnung „Tänzer“ zu führen?

„Beim UNESCO Weltkongress 1997 in Paris wurde festgelegt, dass der Tänzer den Status eines Künstlers besitzt... Dies wird insbesondere nachvollziehbar, wenn man die Leidenschaft betrachtet, mit der die meisten Tänzer ihren Beruf ausüben und die Entscheidung, ihr Tun, ihre ‚Kunst‘, höher zu bewerten als den finanziellen Zugewinn...“⁴

Tänzer sind Künstler. „Tänzer“ nennen kann sich jeder, egal ob Amateurtänzer oder professionell ausgebildeter Tänzer, da die Berufsbezeichnung nicht geschützt ist.

¹ Berufskunde, Zugriff 06.06.14

² BRAUNECK/SCHNEILIN (2001) S.974

³ WANKE (2007) S.161

⁴ LENZ, (2013) S.4 Zugriff 06.06.14

Je nach Tanzstil ist eine unterschiedliche Ausbildung erforderlich. Jeder professionelle Tänzer hat ein mehrjähriges intensives Training hinter sich. Es gibt staatliche und private Ausbildungsinstitutionen für Tanz, doch nur wenige davon sind autorisiert den Absolventen einen staatlich anerkannten Abschluss zu geben.

Die Ausübung der „schönen Künste“ ist ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen, daher gibt es keine Gewerbeberechtigung für Tänzer. Der Tänzerberuf zählt zu den freien Berufen. Ähnliche Tätigkeiten in dieser Branche wie Tanzpädagogen und Choreografen unterliegen ebenso nicht der Gewerbeordnung.

Die meisten Tänzer arbeiten selbständig und werden für einzelne Auftritte oder Produktionen engagiert. Es gibt aber auch feste Engagements an einem Theater oder in einem Ensemble als angestellte Tänzer für ein oder mehrere Jahre. Nicht zu übersehen ist aber auch, dass ein Teil der professionellen Tänzer arbeitslos sind. Oft haben Tänzer mehrere berufliche Standbeine, um geringe Gagen und unsichere Auftragslagen auszugleichen. Da dieser Beruf nicht bis zum Pensionsalter ausgeübt werden kann sollte ein Plan für die zweite Hälfte des Berufslebens vorbereitet werden.

2. Tänzer in Fixanstellung

Tänzer in Fixanstellung sind an einem Theater-Ensemble oder einer Tanz-Company angestellt. Die Fixanstellung bringt einige Vorteile und eine gewisse Sicherheit und Stabilität mit sich. Der Tänzer als Dienstnehmer steht unter dem Schutz des Bühnenkollektivvertrages (siehe Kapitel 5.1.). Das garantiert ihm ein gesichertes Gehalt, Sondervergütungen und Rechte in Form eines Dienstvertrages, in dem auch seine Pflichten festgeschrieben sind. Üblicherweise gilt in der Tanzbranche der Dienstvertrag 1 Jahr lang (siehe Kapitel 5.3.). Der Künstler wird von seinem Arbeitgeber bei der Gebietskrankenkasse versichert. Durch diese gesetzliche Versicherung hat der Angestellte Urlaubsanspruch und bekommt Bezüge während eines Krankenstands, was für Tänzer besonders wichtig ist. Durch den Dienstleistungsvertrag, der zwischen dem Theaterbetrieb und dem Künstler geschlossen wird, ist die Sicherheit gegeben geregelte Arbeitszeiten und ein fixes Einkommen zu haben.

Zu beachten ist, dass das fixe Engagement eine Tätigkeit in der freien Szene *nicht* ausschließt. Nach Absprache mit dem Theaterdirektor und dessen Zustimmung ist es möglich auch bei externen Produktionen mitzuwirken. Für eine freiberufliche Tätigkeit, die neben einer Fixanstellung ausgeübt wird, gelten dieselben Anforderungen wie für eine ausschließlich freiberufliche Tätigkeit.

Ein wichtiger Punkt für jeden Tänzer ist auch das regelmäßige Training. Dieses wird für das Ensemble täglich angeboten. Dabei schaut der Tagesablauf eines fixangestellten Tänzers circa so aus: 9:30-15:00 Training und Proben; 17:30-22:00 Vorstellungszeit.

Ein Theaterbetrieb gibt seinen Künstlern kein Mitspracherecht bei der Rollenauswahl. Der Intendant trifft gemeinsam mit dem verantwortlichen Regisseur/Choreografen die Entscheidung über die Besetzung. Der Bühnendarsteller ist verpflichtet jede Rolle anzunehmen unabhängig von seiner persönlichen Einstellung wie einer gefühlten Fehlbesetzung oder Unterforderung. Solist des Ensembles zu sein bedeutet nicht ausschließlich solistische Rollen zu tanzen. Es kann vorkommen, dass man an einem Abend als Solist auftritt und am nächsten Abend bei einem anderen Stück als Ballettkorpsmitglied in der letzten Reihe tanzt.

2.1. Theaterbetriebe Österreichs mit einem festen Tänzer-Ensemble

<i>Bundesland</i>	<i>Theater</i>	<i>Art des Ensembles</i>	<i>Spielrepertoire</i>
Niederösterreich	Bühne Baden	Ballett-Ensemble	Operette, Musical, Schauspiel
Oberösterreich	Landestheater Linz	Ballett-Ensemble Musical-Ensemble	Ballett, Oper, Operette, Musical, Schauspiel
Steiermark	Graz Oper	Ballett-Ensemble	Ballett, Oper, Operette, Musical
Salzburg	Salzburger Landestheater	Ballett-Ensemble	Ballett, Oper, Schauspiel
Wien	Wiener Staatsoper	Ballett-Ensemble	Ballett, Oper
	Volksooper	Ballett-Ensemble	Ballett, Oper, Operette, Musical
	Raimundtheater*	Musical-Ensemble	Musical
	Ronacher*	Musical-Ensemble	Musical
Tirol	Tiroler Landestheater	Ballett-Ensemble	Tanztheater, Oper, Operette, Musical

* Theaterbetriebe ohne eigene Tänzer-Company, aber mit Option auf einen Stückvertrag

Die oben genannten Theaterbetriebe haben eigene Tänzer-Ensembles.⁵ Sie haben verschiedene künstlerische Schwerpunkte und dementsprechend werden die Tänzer für das Ensemble ausgesucht.

Die Häuser, die die Möglichkeit haben ihr eigenes Ensemble zu erhalten, werden immer weniger. Fixanstellungen werden selten und mutieren auf Grund der Wirtschaftslage zu freien Dienstverhältnissen. Es ist billiger für ein Theaterhaus die Künstler auf Werkvertragsbasis zu engagieren als ihnen einen Dienstvertrag auszustellen. Dadurch erspart sich das Unternehmen die Lohnneben- und Versicherungskosten. (Details zu arbeitsrechtlichen Grundlagen wie z.Bsp. Vertragsarten oder Versicherungen siehe Kapitel 5 und 7)

⁵ vgl. Theaterhalteverband, Zugriff 06.06.14
vgl. Bühnenverein Wien, Zugriff 06.06.14

2.2. Engagement an einem Theater

Theaterhäuser organisieren jährlich Auditions um Lücken in ihrem Ensemble zu füllen. Zuerst sollte man sich informieren, wann diese Häuser ihre Vortanz-Termine haben. Das kann man u.a. durch Internet-Plattformen oder auf der Homepage des Theaterhauses erfahren. Die Voraussetzungen, um überhaupt zum Vortanzen eingeladen zu werden, können sehr streng sein. Meistens werden nur Tänzer mit einer abgeschlossenen professionellen Ausbildung und mit bereits vorhandener Bühnenerfahrung eingeladen. Eine vielseitige Ausbildung kann auch vorteilhaft sein. Die Bereitschaft mit neuen Choreografen zu arbeiten und das Erlernen neuer Stile wird vorausgesetzt.

3. Freischaffende Tänzer

Der freischaffende Tänzer ist oft in der sogenannten „freien Tanzszene“ tätig. Er erzielt Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Er ist nicht angestellt und arbeitet als freischaffender Künstler, weswegen er sich selbst bei der Sozialversicherungsanstalt für Gewerbetreibende versichern muss (siehe Kapitel 8.2). Wie oben erwähnt (siehe Kapitel 1), ist in Österreich kein Gewerbeschein nötig, um als Tänzer zu arbeiten. Der selbständige Tänzer muss nicht nur körperlich in Form und tanztechnisch gut ausgebildet sein, sondern sollte auch ein gewisses unternehmerisches Basiswissen haben, um in der freien Szene gut voranzukommen. Man kann als freiberuflicher Tänzer nicht davon ausgehen längerfristig in einem gewohnten Umfeld zu arbeiten und seinen Beruf ausschließlich an einem Ort ausüben zu können.

Die freie Tanzszene setzt eine ausgesprochen flexible Arbeitsweise durch die temporären und projektbezogenen Arbeitszusammenschlüsse voraus. Hier besteht die Möglichkeit einer dauerhaften Beschäftigungen (die sogenannten long-run-Produktionen) oder einzelner Auftritte. Die künstlerische Spannbreite ist groß und es werden verschiedenste Tänzer gesucht. Im Verhältnis zu den Arbeitssuchenden gibt es zu wenige Arbeitsmöglichkeiten um alle Tänzer Österreichs zu beschäftigen. Durch die starke Konkurrenz besteht in der Freiberuflichkeit ein erheblich größeres Unternehmerrisiko als in der etablierten Szene.

Da es in der freien Szene kein Mindesteinkommen gibt, kommt es öfters zu großen Einkommensungleichheiten und dazu, dass die Arbeitsleistung unter ihrem Wert entlohnt wird. Wenn der selbständige Tänzer für eine gute Gage kämpft, tut er das nicht nur für sich selbst, sondern auch für die gesamte Tanzszene, da sie von jedem einzelnen anhängig ist. Ein Beispiel dazu: Ein Festival sucht für einen einmaligen Auftritt einen Solotänzer. Ein Tänzer bietet seine Leistung für € 400 an. Ein anderer Tänzer verlangt nur € 300, dann kommt ein dritter, der dieselbe Leistung für € 250 erbringen würde. Das Festival

entscheidet sich höchstwahrscheinlich für die billigste Variante. Somit kann immer passieren, dass sich jemand findet, der weniger verlangt als man selbst. Der Grund der durchschnittlich zu niedrigen Gagen liegt nicht nur an den Arbeitgebern, sondern auch an Tänzern, die sich gegenseitig unterbieten.

Die unregelmäßigen Engagements können zu wirtschaftlichen Schwankungen und sozialer Instabilität bei den Tänzern führen. So kann nach einer intensiven Produktionszeit eine vorübergehende Arbeitslosigkeit folgen.

3.1. Engagement als freischaffender Tänzer

Auch am freien Markt werden Tänzer meistens über Auditions ausgesucht. Es kann auch vorkommen, dass eine Besetzung durch Empfehlungen von Kollegen oder Choreografen zusammengestellt wird. Deshalb braucht der selbständige Künstler vor allem ein gutes Netzwerk. Da es in Österreich keine auf Tänzer spezialisierte Künstleragenturen gibt, ist der effektivste Weg, um an Informationen zu gelangen, die Mundpropaganda.

Genau so wie in der etablierten Szene zählt auch in der freien Szene der Lebenslauf, mit dem man sich für eine Audition bewirbt, viel. Eine abgeschlossene, professionelle und eventuell auch vielseitige Ausbildung und bereits vorhandene Bühnenerfahrung sind immer vorteilhaft. So wie der Ort ist auch das Team, mit dem gearbeitet wird, fast immer neu.

3.2. Tanz-Companies in Österreich

In Österreich existieren nur wenige Companies, die mit großen Ensemble Arbeiten. Die folgende Tabelle zählt eine Auswahl der wichtigsten Companies Österreichs, bei denen sich ein freischaffender Tänzer bewerben kann⁶:

<i>Bundesland</i>	<i>Company</i>	<i>Ausrichtung</i>
Wien	Gervasi Company	Zeitgenössischer Tanz
	Cie. Willi Dorner	Zeitgenössischer Tanz
	Tanz*Hotel	Zeitgenössischer Tanz
	Tanz Labor Labyrinth	Zeitgenössische Kunst

⁶ vgl. ROIDINGER (2012) S. 37 f.f.

Wien	Doris Uhlich	Zeitgenössischer Tanz
	Georg Blaschke	Zeitgenössischer Tanz
	DANS.KIAS	Zeitgenössischer Tanz
	KABINETT AD CO.	Zeitgenössischer Tanz
	Liquid Loft	Zeitgenössischer Tanz
	Serapionsen Ensemble	Zeitgenössische Kunst und Tanz
Oberösterreich	SILK Flüge	Urbane Tanz und Kunst
	Cie. Off Verticality	Zeitgenössischer Tanz
	RedSapata	Zeitgenössischer Tanz
Niederösterreich	Europaballett St. Pölten	Klassischen und modernes Ballett
Salzburg	Editta Braun Company	Tanztheater
	NEOBA	Neoklassisches Ballett, Barocktanz
	lawine torrén	Tanztheater
	Bodhi Projekt	Zeitgenössischer Tanz
	cieLaroque/Helene Weinzierl	Zeitgenössischer Tanz
Vorarlberg	Tanzufer	Zeitgenössische Tanzformen
	Bewegungsmelder	Zeitgenössischer Tanz
Steiermark	@tendance/C.Medina	Zeitgenössischer Tanz
Burgenland	Dance identity (D.ID)	Zeitgenössischer Tanz

4. Selbstvermarktung

„Selbstmanagement im Kunstbetrieb bedeutet im weitesten Sinne „sich selbst führen“, im engeren Sinne „sich selbständig Informationen beschaffen, sich selbst organisieren, sich selbst motivieren“ - wirksam, systematisch, professionell, effizient, ökonomisch, mit dem Ziel der erfolgreichen Positionierung in diesem System.“⁷

Selbstmanagement ist besonders für freischaffende Künstler von großer Bedeutung. Ein freiberuflich tätiger Tänzer muss wissen, wo er sich wann bewerben kann, um zu Engagements zu kommen. Professionelles Auftreten und Selbstvermarktung sind dabei besonders wichtig.

„Ein erfolgreiches Selbstmarketing-Konzept berücksichtigt Ihre beruflichen Kompetenzen und hilft, diese bei der richtigen Zielgruppe - also aktuellen und zukünftigen Arbeitgebern - eindrucksvoll bekannt zu machen. Aufbauend auf einer fundierten Profilanalyse gilt es, die eigenen Stärken zu erkennen und an die Bedürfnisse des Marktes bzw. der Arbeitgeber anzupassen.“⁸

Als Tänzer muss man sich mit seiner Persönlichkeit und seinem eigenen Stil von anderen Tänzern abheben, um sich so einen besonderen Wiedererkennungswert auf dem Markt zu schaffen. Die eigene Tanzpersönlichkeit gilt es dann erfolgreich zu vermarkten.

Die tänzerische Leistung muss »den Stempel der Persönlichkeit« tragen.

Sie muss sich in den Bewerbungsunterlagen wiederfinden.

Absolutes Muss für jeden Tänzer ist ein aussagekräftiger und professionell gestalteter schriftlicher Lebenslauf. Passend für die heutige Berufswelt ist sicher auch eine eigene Homepage. Ein ausdrucksstarkes Tanz-Video auf dieser Homepage oder hochgeladen auf Internetseiten wie z.Bsp. *Vimeo* erleichtert den Auftraggebern sich ein klares Bild vom Tänzer und seinem Tanzstil zu machen. Visitenkarten sind notwendig, um Kontaktdaten jederzeit weitergeben zu können.

Mit diesen Bewerbungsunterlagen kann man sich bei Internet-Plattformen wie z.Bsp. *Stagepool* oder *Theaterjobs*, die Anfragen nach Darstellern veröffentlichen, (meistens kostenpflichtig) anmelden. Agenturen können einem ebenso helfen an Engagements zu gelangen.

Hilfreich für einen aufstrebenden Tänzer ist das Beobachten des Kulturgeschehens mit seinen Strömungen und Tendenzen ebenso wie das „Networking“ in der beruflichen Szene.

⁷ WEINHOLD (2005) S. 163

⁸ Berufsstrategie, Zugriff 06.06.14

Oft sind Zufälle wie im richtigen Moment am richtigen Ort mit den richtigen Menschen zu sein besonders berufsfördernd. Die Bedeutung von „connections“ in dieser Branche ist sehr groß.

4.1. Agenturen

Die Zusammenarbeit mit einer Agentur kann für Tänzer nützlich sein, um sie bei der Engagement-Suche zu unterstützen. In Österreich gibt es keine auf Tänzer spezialisierte Agenturen, jedoch können manche auch den Tänzern bei der Jobsuche helfen. Es gibt zwei Arten von Agenturen: Künstler- und Castingagenturen.

Castingagenturen arbeiten in erster Linie sehr eng mit der Produktionsfirma bzw. dem Leading-Team zusammen. Sie werden engagiert, um für die Produktion die passende Besetzung zusammenzustellen. Oft ergibt es sich, dass diese Casting-Agenturen einen großen Pool an Vitas und Sedcards besitzen, welche sie idealerweise für ihre Auftraggeber bereitstellen können. Vermehrt findet man Castingagenturen im medialen Bereich (TV & Film).

Künstleragenturen hingegen begleiten einen Künstler kontinuierlich. Sie betreuen diesen umfassend. Begonnen vom richtigen Auftreten bei Castings/Auditions/Vortanzen bis hin zu den Verträgen. In besonderen Fällen gibt es noch eine weitere Betreuung während des Engagements. Allerdings sprechen wir in solchen Fällen meistens schon von einem **Management**, welches im Gegensatz zur Künstleragentur permanent die persönliche Vermarktung bzw. ideale Entwicklung fördert. Da weder Künstleragenturen noch Managements umsonst arbeiten, gibt es Provisionen für erfolgreich vermittelte Jobs. Diese beträgt im Durchschnitt ca. 15% -20% des verhandelten Honorars. Das ist aber nur ein Richtwert und kann durch individuelle Vereinbarungen höher bzw. niedriger sein. Weder Castingagenturen noch Künstleragenturen können einem Tänzer den beruflichen Erfolg garantieren.⁹

Unter anderem gibt es in Österreich folgende Künstleragenturen: *Actors & Co*, *Hellepart*, *Agentur Glanzlicht*, *Diabelli Management*, *Fechter Management*, *filmcasting.at*, *Fuhrmann Doris- Management*. Wichtig für Tänzer: ZAV (Agentur in Deutschland)

4.2. Lebenslauf

Was jeder Tänzer mit Sicherheit in der Bühnenbranche braucht ist ein Lebenslauf. Er besteht vorzugsweise aus 2 oder mehreren Seiten, in denen man sich vorstellt. Dement-

⁹ vgl. BLIXT (o.J.) S.57 f.

sprechend ist es vorteilhaft mit diesem Dokument einen guten Eindruck zu hinterlassen, denn manchmal hängt es nur vom Lebenslauf ab, ob man überhaupt zu einem persönlichen Vortanzen eingeladen wird. Es ist anzuraten den Lebenslauf in ausgedruckter Form zu der Audition mitzunehmen.

Der Lebenslauf muss immer auf den neuesten Stand gebracht werden. Das gesamte Berufsleben inklusive Ausbildungen und Produktionen muss übersichtlich dargestellt sein. Ein paar hochwertige Fotos (ein Portrait, mindestens ein Ganzkörperfotos und Tanzfotos) sind von Vorteil.¹⁰

5. Verträge

Verträge sind Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Personen (Vertragspartnern). Durch Vereinbarungen bestehen gegenseitige Rechte und Pflichten, sie beruhen auf Leistung und Gegenleistung. Die Unterzeichnung eines Vertrages bedeutet, dass beide Parteien mit allen vereinbarten Punkten einverstanden und daran gebunden sind. Es entsteht ein Schuldverhältnis zwischen den Vertragsparteien.

Für kleinere Aufträge wie zum Beispiel Auftritte bei Galas werden üblicherweise keine Verträge abgeschlossen. Abmachungen können auch auf folgende Weise getroffen werden:

- Eine Vereinbarung enthält alles, was vereinbart wurde, und hat den Charakter eines Vertrages, ist aber nicht in jedem Fall rechtlich durchsetzbar.
- Ein Dienstzettel ist eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten, die vereinbart wurden.
- Ein mündlicher Vertrag ist in dem Fall ausreichend, wenn zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bereits ein gewisses Vertrauen besteht.

Der schriftliche Abschluss von Verträgen ist aus Beweisgründen allerdings anzuraten. Er darf nicht von der mündlichen Vereinbarung abweichen, außer beide Seiten sind einverstanden.

Ein gültiger Vertragsabschluss erfüllt die folgenden Grundvoraussetzungen:

- Der Vertragsinhalt ist gesetzlich gültig.
- Der Vertrag ist ohne Zwang und Täuschung nach Übereinstimmung der beiden Vertragspartner zustande gekommen.
- Der Vertragsinhalt bezieht sich konkret auf den einzelnen Fall.

¹⁰ vgl. BLIXT (o.J.) S.35 f.

- Die Vertragspartner sind rechtsfähig und handlungsfähig.

Rechtsfähige Personen (= Träger von Rechten und Pflichten) können natürliche Personen und „juristische Personen“ (Vereinigungen von Menschen) sein.

Eine Person ist dann handlungsfähig, wenn sie die Fähigkeit hat ihre Rechte zu verstehen und ihre Pflichten zu erfüllen.¹¹

Juristischer Rahmen für alle Personen, die ein Arbeitsverhältnis mit einem Theaterunternehmen eingehen, bildet in Österreich das Theaterarbeitsgesetz. Es wurde zuletzt 2010 aktualisiert.¹² Als angestellter Tänzer hat man zudem den Schutz der Gewerkschaft und des Bühnen-Kollektivvertrags. In der freien Szene gibt es keine Vorgaben, an die sich die Arbeitsgeber verpflichtend halten müssen.

5.1. Kollektivvertrag- Kunst

Einen Blick in den Bühnenkollektivvertrag (vollständiger Name: Kollektivvertrag-Theatererhalterverband) zu werfen lohnt sich um einen Eindruck zu gewinnen, was in der Branche üblich ist und was als faire Bezahlung und faire Behandlung eines Bühnendarstellers definiert ist.¹³

Für freiberufliche Tänzer ist er nicht gültig, aber er ist dennoch eine gute Orientierungsbasis.

Der Bühnen-Kollektivvertrag ist ein wichtiger Bestandteil des Arbeitsrechts für Tänzer. Er wird zwischen einer Interessenvertretung der Arbeitgeberseite (Theatererhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte) und der Arbeitnehmerseite (Österreichischer Gewerkschaftsbund, Kulturgewerkschaft - Kunst, Medien, Sport, Freie Berufe, Sektion Bühnenangehörige) geschlossen.¹⁴

Er regelt „die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis der Personen, die sich zur Leistung künstlerischer Dienste einem Theaterunternehmer verpflichten, der dem Theatererhalterverband als Mitglied angehört.“ Für ausgebildete Tänzer sind folgende Berufsbezeichnungen explizit erwähnt:

- Choreograph/innen, Ballettmeister/innen
- Tanzsolist/innen
- Ballettkorpsmitglieder

¹¹ vgl. WALLNER (2012) S. 79f.

¹² vgl. Theaterarbeitsgesetz (2010), Zugriff 06.06.14

¹³ vgl. Bühnenkollektivvertrag, Zugriff 06.06.14

¹⁴ vgl. Kollektivvertrag, Zugriff 06.06.14

Im Bühnenkollektivvertrag sind für angestellte Tänzer und Choreographen folgende Arbeitsbedingungen definiert¹⁵:

- Mindestlöhne
- Verschiedene Zulagen
- Sonderzahlungen
- Arbeitszeitregelung
- Kündigungsfristen
- Urlaubsanspruch

5.2. Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag (= echter Dienstvertrag) ist eine schriftliche Verpflichtung gegenüber einem Auftraggeber zu Dienstleistung gegen Bezahlung. Der Arbeitnehmer schuldet seine Arbeitsleistung und nicht ein bestimmtes Ergebnis. Das vereinbarte Entgelt muss also stets bezahlt werden, auch wenn das Arbeitsergebnis nicht den Erwartungen entspricht.

Bezeichnend für den Arbeitsvertrag ist die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber. Die Abhängigkeit besteht darin, Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenes Verhalten nicht selbst bestimmen zu dürfen. Arbeitnehmer unterliegen den arbeitsrechtlichen Gesetzen und dem Kollektivvertrag.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet vor Arbeitsantritt seine Arbeitnehmer bei der Gebietskrankenkasse im jeweiligen Bundesland anzumelden. Dadurch wird der Vertragsnehmer bei der Gebietskrankenkasse kranken- unfall- und pensionsversichert. (siehe Kapitel 8.1.)

Die Unterzeichnung mehrerer aufeinanderfolgender Arbeitsverträge ist möglich.¹⁶

5.3. Freier Dienstvertrag

Das wesentlichste Kriterium eines freien Dienstvertrages ist die persönliche Unabhängigkeit des freien Dienstnehmers. Er kann Arbeitszeit und Arbeitsort frei wählen und hat die Möglichkeit sich bei der Erbringung der Arbeit vertreten zu lassen. Außerdem hat er rechtlich die Möglichkeit jederzeit Arbeiten ohne Begründung abzulehnen.

¹⁵ vgl. Bühnenkollektivvertrag S.5

¹⁶ vgl. WALLNER (2012) S.45 f.

Freie Dienstnehmer unterliegen nicht dem Kollektivvertrag. Daher haben sie keinen Anspruch auf Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und kollektivvertraglichen Lohn bzw. Sonderzahlungen.

Ihre Steuern müssen sie selbst abführen.

Selbständige Tänzer, die einen freien Dienstvertrag abschließen, müssen sich bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft selbst versichern.

Die Unterzeichnung mehrerer aufeinanderfolgender freier Dienstverträge ist möglich.¹⁷

5.4. Werkvertrag

Werkverträge sind die typische Vertragsbasis für freiberufliche Tänzer.

Bei einem Werkvertrag ist das wesentliche Kriterium, dass eine Partei sich verpflichtet eine bestimmte Leistung zu erbringen. Es wird nicht nur die Arbeit geschuldet, sondern das vereinbarte Ergebnis. Es liegt ein "Zielschuldverhältnis" vor. Die andere Partei verpflichtet sich im Gegenzug eine vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Die Vergütung wird fällig, sobald die geschuldete Arbeitsleistung erbracht ist. Für den Auftrag trägt der Werkvertragsnehmer das wirtschaftliche Risiko.

Mangels Vorliegens eines Arbeitsverhältnisses bestehen bei einem Werkvertrag keine arbeitsrechtlichen Ansprüche auf Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Abfertigung alt bzw. kollektivvertraglichen Lohn.

Die Unterzeichnung mehrerer aufeinanderfolgender Werkverträge ist nicht möglich.¹⁸

Freischaffende Tänzer müssen sich als Neue Selbständige privat versichern (siehe Kapitel 8.2).¹⁹

¹⁷ vgl. Arbeit und Soziales (2014) S.7 f.

¹⁸ vgl. Arbeit und Soziales (2014) S.10 f.

¹⁹ vgl. SCHWEITZER (1997) S.122

5.5. Übersichtstabelle: Arbeits- Werk- und freier Dienstvertrag

Arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Unterschiede zwischen den Verträgen²⁰

(auf Tänzer bezogen)

Vertragsart	Arbeitsvertrag (Echter Dienstvertrag)	Freier Dienstvertrag	Werkvertrag
Status	Arbeitnehmer (Echte Dienstnehmer)	Freie Dienstnehmer	Selbständige
Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Unternehmerrisiko • Wirtschaftlich abhängig • Persönlich abhängig 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Unternehmerrisiko • Wirtschaftlich abhängig • Persönlich abhängig • Fremde Betriebsmittel 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmerrisiko • Wirtschaftlich unabhängig • Persönlich unabhängig • Eigene Betriebsmittel
Arbeitsrecht	Voller Schutz	Punktuellder Schutz	Kein Schutz
Steuerrecht	Unselbständig Lohnsteuer vom Dienstgeber abzuführen	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit: Einkommensteuer, selbst abzuführen	
Zugehörigkeit	AK, GKK	SVA*	

*Prinzipiell besteht für freie Dienstnehmer genau so wie für echte Dienstnehmer eine Sozialversicherungspflicht durch den Arbeitgeber. Kunstschaffende sind aus dieser Regelung ausgenommen.

5.6. Gastspielvertrag

Gastspielverträge werden von Theaterbetrieben mit einem fixen Ensemble ausgestellt, wenn eine feste Bindung an das Haus für mindestens eine Spielzeit nicht gewollt ist. Das Gastspielengagement darf nicht mehr als 5 Vorstellungen im Jahr umfassen. Diese Anzahl darf auf bis zu 60 Vorstellungen erhöht werden, wenn der Gast-Tänzer dafür ein Entgelt erhält, das das Gehalt der meisten anderen an demselben Unternehmen angestellten Mitglieder weit übersteigt.

²⁰ vgl. Arbeit und Soziales (2014) S.23

Der Gastspielvertrag kann sowohl als Dienstvertrag als auch als Werkvertrag abgeschlossen werden. Die Gründe für den Abschluss eines Gastspielvertrages reichen von der kurzfristigen Einstellung eines Nebendarstellers aufgrund der Erkrankung eines Ensemblemitgliedes bis hin zu dem zeitlich begrenzten Engagement eines Tänzers zur Steigerung der Attraktivität der Bühne.²¹

5.7. Vertragsrücktritt

Grundsatz: Ein einmal wirksam geschlossener Vertrag kann nicht einseitig rückgängig gemacht werden!

Wenn ein Vertrag zustande gekommen ist, ist er im Grunde nicht rückgängig machbar. Der „Ausstieg“ bedeutet die sofortige Auflösung der beiderseitigen Verpflichtungen. Ein Rücktrittsrecht besteht nur dann, wenn es ausdrücklich vereinbart wurde. Der Rücktritt kann den Zurücktretenden zu Kosten verpflichten.²²

Mit Zustimmung des Vertragspartners	Ohne Zustimmung des Vertragspartners	
Einvernehmliche Lösung	Unberechtigter Vertragsrücktritt	Berechtigter Vertragsrücktritt

Ein *gerechtfertigter Rücktrittsgrund* von einem Vertrag liegt nur vor, wenn der Dienstantritt unzumutbar erscheint, wie zum Beispiel bei gesundheitlichen Problemen oder Entgeltvorenthaltung. Bei dieser Art Rücktritt besteht Anspruch auf Rückerstattung von bereits erbrachten Leistungen.²³

Ein *ungerechtfertigter Rücktrittsgrund* liegt dann vor, wenn der genannte Austrittsgrund nicht im Gesetz existiert. In diesem Fall treten Verzugsfolgen ein.

Tritt der Arbeitgeber ungerechtfertigt zurück, so steht dem Arbeitnehmer jedenfalls ein pauschaler Schadenersatz in Höhe der Bezüge zu, als wäre er gekündigt worden.

Beispiel: Ein Theater vereinbart mit einem Tänzer eine bestimmte Anzahl von Aufführungen, bei denen der Tänzer auftritt. Der Tänzer wird pro Aufführung bezahlt. Am Ende finden weniger Aufführungen statt als vertraglich zugesagt wurden. Das Theater tritt damit ungerechtfertigt vom Vertrag zurück und schuldet dem Tänzer Schadenersatz für die nicht stattgefundenen Aufführungen.

²¹ vgl. S. 167 Handbuch Theater und Tanz

²² vgl. KÖCK, (2012)

²³ vgl. WKO Wirtschaftsrecht und Gewerberecht, Zugriff 06.06.14

Bei ungerechtfertigtem Rücktritt des Arbeitnehmers kann hingegen der Arbeitgeber Schadenersatz verlangen.

Beispiel: Ein Tänzer bekommt ein besseres Angebot und möchte deshalb von seinem bestehenden Vertrag zurücktreten.

Folgen: Im Fall, dass der Vertragsrücktritt akzeptiert wird, ist der zurücktretende Tänzer auf die angebotene Kulanz seines Vertragspartners angewiesen. Der Veranstalter könnte vom Tänzer auch eine Stornogebühr verlangen. Sollte die Stornogebühr zu hoch sein, kann sie vom Richter gemäßigt werden, ansonsten muss der abgeschlossene Vertrag erfüllt werden.²⁴

Bei angestellten Tänzern ergibt sich die Kündigungsfrist aus dem Kollektivvertrag. Ist kein Kollektivvertrag anwendbar, ist die Gewerbeordnung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches anwendbar, darin ist eine 14-tägige oder 1-monatige Kündigungsfrist festgeschrieben.²⁵

5.8. Verträge mit Minderjährigen

Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren (mündige Minderjährige) haben kein Recht einen Vertrag abzuschließen ohne das Einverständnis des Erziehungsberechtigten. Erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr hat eine Person die volle Geschäftsfähigkeit.²⁶

6. Entgelt

Das Entgelt ist einer der wichtigsten Punkte, die im Vertrag festgehalten werden müssen. Da Entlohnung nicht unbedingt eine Geldleistung bedeutet und Gehalt bzw. Lohn nicht alle Spesen inkludiert, muss besonders darauf geachtet werden, was als Gage vereinbart wird.

Gehalt (bei Fixanstellung mit Arbeits- bzw. Dienstvertrag) und Lohn (bei Freiberuflern mit freiem Dienstvertrag oder Werkvertrag) sind nicht dasselbe wie Entgelt.

Das Gehalt ist die Entlohnung der geleisteten Arbeit in der Normalarbeitszeit. Das Gehalt wird auf Abrechnungen oft als laufendes Entgelt bezeichnet.

²⁴ vgl. AK/Beratung, Zugriff 06.06.14

²⁵ vgl. WALLNER (2012) S. 55

²⁶ vgl. AK/ Verträge mit Minderjährigen, Zugriff 06.06.14

Das Entgelt ist das Gehalt zuzüglich Sonderzahlungen, Provisionen und Überstunden. Nicht zum Entgelt zählt die Aufwandsentschädigung (Kilometergeld, Diäten, Nächtigungsgelder usw.). Das vereinbarte Entgelt wird mit Leistungserbringung fällig. Das Entgelt kann, muss aber nicht eine Geldleistung sein.

Je nach Vertragstyp spricht man beispielsweise bei Arbeitsverträgen von Arbeitsentgelt und bei Werkverträgen von Werklohn.

Die Fälligkeit der Bezüge für angestellte Tänzer ist im Bühnenkollektivvertrag festgehalten. Für freiberufliche Tänzer gilt diese Entlohnungsfrist, die vereinbart wurde. In beiden Fällen, soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Bezüge nach der Erbringung der Leistung zu entrichten.²⁷

In der freien Tanzszene kann der Tänzer sein Entgelt auch in Form einer geldwerten Leistung erhalten, das heißt der Tänzer wird statt mit Geld mit einer Ware, wie z.Bsp. den Kostümen vom Auftritt entlohnt.

6.1. Lohnabrechnung

Die Lohnabrechnung steht den Dienstnehmern zu. Das ist die Auflistung der genauen Zusammensetzung des Entgelts. Angestellte erhalten ihre Lohnabrechnung zuzüglich der jeweiligen monatlichen Lohnzahlung. Mit der Lohnabrechnung kann die Richtigkeit von den Bruttobezügen, der Lohnsteuer und den Beitragsgrundlagen für die Sozialversicherung etc. überprüft werden. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ebenfalls eine Lohnabrechnung (= Endabrechnung) auszufolgen.²⁸

6.2. Ordnungsgemäße Rechnung

Unternehmen, auch Ein-Personen-Unternehmen (EPU), müssen für ihre erbrachten Leistungen (Honorar-)Rechnungen ausstellen. Die Rechnung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, ansonsten ist sie nicht ordnungsgemäß. Die wichtigste Konsequenz bei einer nicht ordnungsgemäßen Honorarrechnung ist, dass der Empfänger keinen Vorsteuerabzug hat. Die Rechnung muss innerhalb von 6 Monaten nach der aufgeführten Leistung ausgestellt werden.

²⁷ vgl. WALLNER (2012) S. 47

²⁸ vgl. AK/Arbeit und Recht, Zugriff 06.06.14

Eine ordnungsgemäße Honorarrechnung beinhaltet²⁹:

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Name und Anschrift des Leistungsempfängers
3. Ausstellungsdatum
4. Art der Leistung
5. Zeitraum der erbrachten Leistung
6. Entgelt für die Leistung und der anzuwendende Steuersatz (10% für Tänzer)
7. Fortlaufende Nummer zur Identifizierung / der Zeitpunkt des Beginns der laufenden Nummer kann frei gewählt werden (z.B. monatlich, jährlich), muss jedoch systematisch sein.
8. Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des Auftraggebers und des Auftragnehmers ist verpflichtend, wenn die Honorarrechnung einen Gesamtbetrag über € 10.000,- inkl. USt beträgt. (siehe Kapitel 7.3)
9. Erklärung, wenn die USt. 0% ist
 Z.Bsp.: Ich besitze keine UID-Nummer, da ich als Kleinunternehmer (gemäß §6, Abs. 1 Z27 UStG) umsatzsteuerbefreit bin.
10. Zahlungsbedingung: Empfohlen sind 3 Tage nach Rechnungserstellung
11. Zahlungsart: bar oder per Überweisung

Eine eingehende Rechnung soll noch vor der Auszahlung auf die Vollständigkeit ihrer Merkmale überprüft werden.

Am Ende der Honorarrechnung muss ein Hinweis stehen ob der Leistungsempfänger oder der Leistungsgeber die Steuerschuld übernimmt.

Alle Honorarrechnungen müssen am Ende des Jahres in die Einkommensteuererklärung aufgenommen werden, da jedes Einkommen versteuert werden muss.

Als freiberuflicher Tänzer gilt man vor dem Gesetz als Ein-Personen-Unternehmen. Die Honorarrechnung, die man für seine erbrachte Leistung als Tänzer ausstellen muss, könnte folgendermaßen aussehen: siehe Anhang Seite 42

7. Steuer

Der Staat verlangt von jedem Menschen, der über € 11 000 Gewinn im Jahr erzielt, Steuern. Die Höhe der Steuer hängt nicht nur von der Höhe der Einnahmen ab, sondern auch von der Höhe der Ausgaben.

²⁹ vgl. KROPIUNIK (2012) S.12 f.

7.1. Zu versteuerndes Einkommen

Im Steuerrecht gibt es keinen Unterschied zwischen freiem Dienstvertrag und Werkvertrag. Zu versteuern ist bei freiberuflichen Personen immer der Gewinn.

Für selbständige Tätigkeiten gilt als Gewinn:

$$\text{Gewinn} = \text{Einnahmen} - \text{Ausgaben}$$

Der Gewinn legt als Bemessungsgrundlage fest, welcher Steuersatz für die Einkommensteuer angewendet wird.

Einkommensteuertarif ab 2009³⁰

Einkommen	Grenzsteuersatz
bis € 11 000,-	0%
ab € 11 000,- bis € 25 000,-	36,5%
ab € 25 000,- bis € 60 000,-	43,2143%
ab € 60 000,-	50%

Die Einkommensteuersätze liegen also laut Tarif zwischen 0 % und 50%. Zu beachten ist, dass sogar bei der höchsten Versteuerung nie 50% des *gesamten* Einkommens versteuert werden.³¹

z.Bsp.: Ein selbständig tätiger Choreograf verdient € 110 000 im Jahr. Er hat Ausgaben von € 40 000 und damit einen Gewinn von € 70 000,- im Jahr.

Die ersten € 11 000 werden nicht versteuert. Auf

€ 14 000 liegt der Steuersatz von 36,5%

€ 35 000 werden mit 43, 2143% versteuert und erst bei den restlichen

€10 000 wird der Steuersatz von 50% verrechnet.

Somit muss der € 70 000 im Jahr verdienende Choreograf € 25 235 Steuer zahlen und nicht € 35 000.

³⁰ vgl. KROPIUNIK (2012) S.66

³¹ vgl. AK/ Steuer und Einkommen, Zugriff 06.06.14

7.2. Steuerverminderung /Steuerausgleich

Jede berufstätige Person kann ihre Steuer vermindern, indem sie einen Steuerausgleich macht. Dabei werden auf maximal 5 Jahre rückwirkend Werbungskosten (= Kosten die durch die Berufsausübung entstehen), Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht.³²

7.2.1. Steuerausgleich für angestellte Tänzer

Fixangestellte Tänzer können ein Mal jährlich eine sogenannte Arbeitnehmerveranlagung durchführen. Durch die Arbeitnehmerveranlagung verringert sich die Steuerlast für den fixangestellten Tänzer und er erhält vom Finanzamt einen Teil seiner bereits bezahlten Steuer zurück überwiesen. Reicht er seine Arbeitnehmerveranlagung nicht ein, verzichtet er auf die Steuerverminderung.³³

Bei der Arbeitnehmerveranlagung kann man folgende Ausgaben berücksichtigen:

- Sonderausgaben: Kosten für die Sanierung von Wohnungen oder für die Anschaffung neuen Wohnraums, Zahlungen für freiwillige zusätzliche Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherungen, Kirchenbeitrag und Spenden an mildtätige Organisationen
- Werbungskosten: Kosten für Aus- und Weiterbildungen, für Umschulungen, Sprachkurse, Fachliteratur oder Arbeitsmittel wie zum Beispiel Trainingskleidung - sofern sie nachweislich berufsbedingt notwendig sind und nicht vom Arbeitgeber bezahlt wurden; Pendlerpauschale und Gewerkschaftsbeitrag
 - Für Bühnengehörige, also auch Tänzer, gilt als oberste Grenze für die absetzbaren Werbungskosten 5% der Bemessungsgrundlage oder maximal € 2 628.
- Außergewöhnliche Belastungen: z.Bsp. für Eltern: Kinderfreibeträge, Kinderbetreuungskosten, Alimente für Kinder; Kosten, die durch Krankheit, eine Kur, ein Pflegeheim oder aufgrund einer Behinderung entstehen

7.2.2. Steuererklärung für freiberufliche Tänzer

Eine Einnahme ist nicht mit dem Zeitpunkt der Ausstellung der Honorarrechnung steuerpflichtig, sondern erst dann, wenn sie der Empfänger tatsächlich erhalten hat. Ausgaben sind ebenso erst dann steuerlich anerkannt, wenn sie bezahlt worden sind. Freiberufliche Tänzer können direkt in ihrer Steuererklärung auch die Werbungskosten,

³² vgl. AK/Steuerausgleich, Zugriff 06.06.14

³³ vgl. AK/ Steuertipps, Zugriff 06.06.14

Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Damit verringert sich ihre Steuerschuld.

Für Tänzer sind folgende Ausgaben von der Steuer absetzbar:

- Arbeitskleidung: Trainings- und Tanzkleidung, Tanzschuhe, Kostüme,
- Bühnen Make-up
- Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmittel oder Auto zu Aufführungen oder Proben
- Beruflich bedingte Reisen (Tages- und Nächtigungssätze)
- Weiterbildungen, Tanz-, Gesangs- und Schauspielstunden
- Geschäftsessen zur Anbahnung eines Engagements
- Eintrittskarten für Bühnenproduktionen u.a.

Alle diese Ausgaben müssen belegt werden können, sonst können sie nicht steuervermindernd berücksichtigt werden.

Honorarrechnungen (Einnahmen) und Zahlungsrechnungen (Ausgaben) müssen aufgrund möglicher Steuerüberprüfung 7 Jahre lang aufbewahrt werden.

Ohne jede Voraussetzung kann ein Kleinunternehmer den sogenannten Gewinnfreibetrag³⁴ geltend machen. Dieser stellt eine reine Steuerentlastung dar, indem 13% von max. € 30 000 vermindert werden.

Beträgt der Gewinn über 30.000 Euro, kann die selbständige Person noch zusätzlich den investitionsbedingten Freibetrag geltend machen. Dieser beträgt ebenfalls 13 Prozent vom Gewinn. Dazu müssen aber tatsächlich getätigte Investitionen nachgewiesen werden.

7.3. Umsatzsteuer

Leistungen, die Unternehmer gegenüber ihren Kunden erbringen, unterliegen der Umsatzsteuer (USt.). Der Leistungsbegriff erfasst sowohl Warenlieferungen als auch Dienstleistungen. In jeder Rechnung, die man bezahlt, ist eine Umsatzsteuer inkludiert. Üblicherweise beträgt die USt. in Österreich 20%. Auf einige wenige Produktgruppen wie z.Bsp. Getränke beträgt sie nur 10%. Für die von Tänzern / Choreografen erbrachten Dienstleistungen beträgt sie auch 10%.

Wenn man selbst als Tänzer eine Rechnung ausstellt, ist man ebenfalls verpflichtet eine 10 %-ige USt. einzurechnen. Das bedeutet, dass man als freiberuflicher Tänzer für seine erbrachte Tanzleistung auf das eigentliche Honorar 10 % USt. zusätzlich berechnen muss,

³⁴ vgl. AK/ Gewinnfreibetrag, Zugriff 06.06.14

die direkt an den Staat abzuführen sind. Von dieser Summe, die als USt. zu bezahlen ist, darf sich der Tänzer von all seinen Ausgaben die schon bezahlten USt-Beträge als Vorsteuer abziehen.³⁵

Z.Bsp.: Von einem Engagement muss der Tänzer € 600 an USt. abführen. Im selben Monat hatte der Tänzer Ausgaben von € 240, wovon die USt. € 40 betrug. Als Vorsteuer darf er sich somit von den zu bezahlenden € 600 € 40 abziehen und überweist nur noch € 560 als USt. an den Staat.

Unternehmen, deren Gesamtumsatz in einem Jahr nicht mehr als € 30.000 netto beträgt, können die "Kleinunternehmerregelung"³⁶ in Anspruch nehmen und sich von der Umsatzsteuer befreien lassen. Da es sich dabei um eine sogenannte unechte Umsatzsteuerbefreiung handelt, können Kleinunternehmen keine Vorsteuerbeträge geltend machen.

8. Versicherung

In Österreich gibt es ein System der Pflichtversicherung für alle Erwerbstätigen einschließlich selbständigen Erwerbstätigen. Die Pflichtversicherung umfasst die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und für unselbständige Erwerbstätige auch die Arbeitslosenversicherung. Sie beginnt sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, das heißt wenn das Einkommen höher als die Geringfügigkeitsgrenze ist (diese liegt im Jahr 2014 bei 395,31 Euro monatlich). Bei geringfügiger Beschäftigung ist nur die Unfallversicherung Pflicht, eine freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung wird jedoch empfohlen.

8.1. Gebietskrankenkasse (GKK)

Alle Tänzer, die angestellt sind und unter einem Dienstvertrag arbeiten, sind nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) bei der Gebietskrankenkasse versichert. Die Versicherungskosten werden dem Dienstnehmer sofort vom Bruttomonatsgehalt abgezogen. Die Beträge werden monatlich eingezahlt. Die GKK leitet das eingezahlte Geld an die Versicherungsfonds weiter: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Ein Versicherter nach dem ASVG gilt als Sachleister. (Siehe Quelle 39)

³⁵ vgl. BMF/ Steuern, Zugriff 06.06.14

³⁶ vgl. AK/ Umsatzsteuerpflicht, Zugriff 06.06.14

8.2. Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) die Versicherung für Unternehmer in Österreich. Sie inkludiert die Pensions-, Unfall- und Krankenversicherung für Gewerbetreibende, Freiberufler und Neue Selbständige. Die Selbständigenvorsorge und die Arbeitslosenversicherung sind freiwillige Arten den eigenen sozialen Schutz zu verbessern. Da jeder freischaffende Tänzer zu den „Neuen Selbständigen“ zählt, ist er bei der SVA versicherungspflichtig.³⁷

Unter den folgenden Einkommensgrenzen besteht keine Versicherungspflicht:

- € 4.743,72 bei keiner weiteren Erwerbstätigkeit und kein weiteres Einkommen aus einer anderen Quelle
- € 6.453,36 bei einer weiteren ausgeübten Erwerbstätigkeit und beim Einkommen aus einer anderen Quelle z. B.: Ruhe- oder Versorgungsgenuss, Kranken- oder Wochengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, Geld aus der Arbeitslosenversicherung, Kinderbetreuungsgeld

Der Tänzer muss sich ab dem ersten Tag seiner selbständigen Arbeit versichern. Die Pflichtversicherung gilt bis zum letzten Tag des Monats seines Engagements, auch wenn dieses schon zur Monatsmitte endet. Die Meldung an die SVA über die Aufnahme sowie die Beendigung der Selbständigkeit hat innerhalb der Frist von einem Monat zu erfolgen. Bei nicht eingehaltenen Fristen nimmt die SVA eine Versicherung über das ganze Kalenderjahr hinweg an.

Sollte ein Tänzer unerwartet die oben erwähnten Einkommensgrenzen überschreiten, ist eine rückwirkende Anmeldung bei der SVA mit dem Zeitpunkt, zu dem er seine selbständige Tätigkeit begonnen hat, dringend anzuraten. Sobald ein Tänzer seinen Einkommensteuerbescheid beim Finanzamt vorlegt, wird die SVA informiert, sollte die Einkommensgrenze überschritten sein.

Wenn die Nichtmeldung der Pflichtversicherung erst nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides festgestellt wird, verrechnet die SVA rückwirkend einen 9,3%-igen „Strafzuschlag“ auf die Beiträge.³⁸

Die Pflichtversicherung setzt sich aus folgenden Prozentsätzen zusammen: für die Krankenversicherung sind 7,65 %, für die Pensionsversicherung 18,5 % und für die Selbständigenvorsorge 1,53 % der Beitragsgrundlage (= Gewinn) zu entrichten. Der Unfallversicherungsbeitrag beträgt unabhängig von der Höhe der Beitragsgrundlage € 8,67

³⁷ vgl. Erstinformationen für Freiberufler und neue Selbständige (2014) S.3 f.f.

³⁸ vgl. Erstinformationen für Freiberufler und neue Selbständige (2014) S.8 f.f.

monatlich. Die Versicherungsnehmer haben die Möglichkeit die Bemessungsgrundlage der Unfallversicherung freiwillig zu erhöhen oder eine Zusatzkranken- und Arbeitslosenversicherung abzuschließen.

SVA-Versicherte können entweder geld- oder sachleistungsberechtigt sein. Die Geldleister müssen eine Leistung zunächst selbst bezahlen und bekommen nachträglich maximal 80% der Kosten refundiert. Die Wartezeit auf Geldleistungen kann bis zu 6 Monate betragen. Die Sachleister müssen bei einer erhaltenen Leistung kein Honorar im Vorfeld begleichen, der von ihnen zu entrichtende Anteil von mind. 20% wird von ihrem Versicherungskonto abgezogen.³⁹

Der selbständige Tänzer muss seine SVA-Beiträge 4mal im Jahr zu folgenden Terminen einzahlen:

- 28./29. Februar
- 31. Mai
- 31. August
- 30. November

Damit bekommt er in allen 3 Bereichen (Kranken-, Pension- und Unfallversicherung) die gesetzlich vorgesehene Leistung.

Künstlerische Tätigkeit ruhend melden

Solange die Tätigkeit als selbständiger Tänzer nicht ausgeübt wird, ist es möglich diese Unterbrechung bei der SVA zu melden. Dann ist der Künstler vom Zeitpunkt der Meldung bis zu jenem Zeitpunkt, an dem er seine Tätigkeit wieder aufnimmt, von der GSVG-Pflichtversicherung ausgenommen.⁴⁰

8.2.1 Künstlersozialversicherungsfond (KSVF)

Der Künstlersozialversicherungsfond ist eine soziale Unterstützung für die am freien Markt tätigen Künstler. Ziel des KSVF ist die Erleichterung der Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge für selbständige Künstler. Ab dem Kalenderjahr 2013 beträgt der Höchstzuschuss € 143,50 monatlich (€ 1.722,- jährlich). Er darf jedoch nicht höher als die monatlichen Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung sein.

Wann hat ein Tänzer Anspruch auf Zuschussgewährung?

Selbständig erwerbstätige Tänzer haben grundsätzlich Anspruch auf die Künstler-Sozialversicherungsförderung. Diese freiberuflichen Tänzer müssen außerdem noch folgenden Kriterien entsprechen:

³⁹ vgl. Erstinformationen für Freiberufler und neue Selbständige (2014) S.25-26

⁴⁰ vgl. Erstinformationen für Freiberufler und neue Selbständige (2014) S.23

- Einen entsprechenden Antrag an die SVA oder an den Fonds richten.
- Die Einkünfte aus der künstlerischen Tätigkeit betragen mindestens € 4.743,72 (Wert 2014) jährlich.
- Die Summe der Einkünfte liegt nicht höher als € 23.718,60 (Wert 2014) jährlich (wenn man Kinder hat, erhöht sich dieser Wert).

Eine abgeschlossene künstlerische Hochschulausbildung gilt als Nachweis für einschlägige künstlerische Befähigung, ist aber als Nachweis nicht ausreichend. Es müssen alle drei obengenannten Punkte festgestellt und überprüft sein.

Jeder Tänzer, der bereits Zuschüsse aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds erhält, ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für eine Änderung des Anspruches auf Zuschuss von Bedeutung sind, unverzüglich dem Fonds zu melden.⁴¹ Beispielsweise:

- Änderung der Einkommenssituation
- Änderung der ausgeübten Tätigkeit
- Änderung des Namens und der Adresse
- Beendigung des Versicherungsverhältnisses

8.3. Mitversicherung

Tänzer, die noch in einer Ausbildung sind, können durch Mitversicherung bei ihren Eltern krankenversichert werden, wenn sie den Voraussetzungen* der Mitversicherung entsprechen und das Alter von 27 noch nicht erreicht haben. Sobald eine eigene Krankenversicherung vorliegt, fällt die Mitversicherung weg. Bei

- einer Anstellung (auch geringfügig) oder
- einer freiberuflichen Tätigkeit, bei der die Mindesteinkommengrenze der Pflichtversicherung überschritten wird.

Es besteht Anspruch auf Familienbeihilfe bei Tänzern, die noch in der Ausbildung sind, den Voraussetzungen der Familienbeihilfe entsprechen und noch nicht 25 Jahre alt sind. Die Familienbeihilfe beträgt monatlich mindestens € 130,90 + Kinderabsetzbetrag € 58,40 Euro (Stand 2014).

* Weitere Informationen zu Voraussetzungen der Mitversicherung und der Familienbeihilfe unter <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080711.html#Voraussetzungen>

⁴¹ vgl. Erstinformationen für Freiberufler und neue Selbständige (2014) S.20-23

Man kann € 10.000 steuerfrei pro Kalenderjahr dazuverdienen, ohne den Anspruch auf Familienbeihilfe zu verlieren.⁴²

Weitere Informationen rund um das Thema Sozialversicherung sind in den Servicezentren für Kunstschaffende der SVA zu erhalten (Adresse Wien: Goethegasse 1, Stiege 2, 4. Stock, A-1010) oder unter dem Link: www.ksvf.at

8.4. Mehrfachversicherung

Die Mehrfachversicherung kommt vor, wenn man bereits bei der SVA privat UND gleichzeitig als Angestellter bei der Gebietskrankenkasse versichert ist.

Neue Selbständige, die auch in einem Dienstverhältnis stehen, sind „mehrfach“ pensions-, kranken- und unfallversichert. Auswirkung der Mehrfachversicherung:

ASVG- und GSVG-Beiträge zusammen müssen nur bis zur einmaligen Höchstbeitragsgrundlage entrichtet werden. Die Höchstbeitragsgrundlage beträgt

- im ASVG € 4.530,- pro Monat zuzüglich € 9.060,- für die Sonderzahlungen pro Jahr
- im GSVG € 5.285,- pro Monat bzw. € 63.420,- pro Jahr.⁴³

9. Künstlerunterstützende Organisationen

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Organisationen vorgestellt, die Tänzer in ihrem Berufseinstieg, bei einem Berufswechsel oder in Notsituationen unterstützen.

9.1. Art but Fair

www.artbutfair.org

„Art but fair“ ist eine Organisation in den Ländern Deutschland, Österreich und Schweiz. Diese setzt sich für eine „Revolution der Künstler“ und die faire Behandlung der Freiberufler in der Kunst-Branche ein. Ihre Hauptziele sind faire Arbeitsbedingungen und angemessene Künstlergagen. Als Aufforderung an die Betriebe einen respektvollen Umgang zu gewährleisten, schaffte das Team den „Art but Fair“ - Gütesiegel. Als Folge wurden von Daniel Ris die „goldenen Regeln“ formuliert, die später zu „Die art but fair-

⁴² vgl. AK/ Familienbeihilfe, Zugriff 06.06.14

⁴³ vgl. Erstinformationen für Freiberufler und neue Selbständige (2014) S. 24

Selbstverpflichtung“ umbenannt wurden. Diese dient dazu, den fairen, respektvollen Umgang innerhalb des Kulturbetriebs zu gewährleisten. Die von Art but Fair erstellten Regeln versuchen an allen Enden unseres künstlerischen Gefüges faire Voraussetzungen zu schaffen.

Die Bestimmungen (Selbstverpflichtungen) für Tänzer lauten:

„1. Ich nehme an keinen Proben oder Aufführungen teil ohne vorherigen Abschluss eines schriftlichen Vertrages, entweder als Solist oder als Teil eines Ensembles bzw. einer Band.

2. Ich arbeite nur für eine angemessene Gage, es sei denn ich habe dafür einen einzigartigen künstlerischen, wohltätigen oder freundschaftlichen Grund.

3. Ich nutze meine Position nicht aus, um andere Mitarbeiter oder Kollegen unfair zu behandeln.“⁴⁴

Die Ziele von Art but Fair:

- Vernetzung unter den Künstlern
- veröffentlichen und publizieren der Missstände der Künstler
- Bedeutung der Kunst und der in der Gesellschaft betonen
- konstruktive Maßnahme und Lösungen zu Problematiken zu finden in einem Team mehrerer am Kulturbetrieb Beteiligten (Künstler, Veranstalter, Intendanten, Agenten, Lehrer, Kulturpolitiker etc.)

„Mir ist wichtig, dass wir - ohne in Luxus leben zu wollen - als Künstler von unserem Beruf leben können. Es kann nicht sein, dass wir in einem ungelernten Nebenjob mehr Geld verdienen, als auf der Bühne nach vielen Jahren der harten Ausbildung!.. Wir brauchen einen Mindestlohn! Und wir Künstler dürfen uns nicht mehr alles gefallen lassen!...“ - Mandy-Marie Mahrenholz⁴⁵

Mittlerweile gibt es auch auf der sozialen Internetplattform „Facebook“ eine Seite von Art but Fair, wo tausende Künstler aller Sparten ihre Erlebnisse schildern. Die sogenannte Community „Die traurigsten & Unverschämtesten Künstlergagen und Auditionserlebnisse“ wurde im Feb.2013 von dem Musicalproduzent Johannes Maria Schatz errichtet.⁴⁶

www.facebook.com/Kuenstlergagen

⁴⁴ RIS (2013) Zugriff 06.06.14

⁴⁵ Art but Fair, Zugriff 06.06.14

⁴⁶ vgl. TRENKER (2013) S. 6

9.2. Team 4

www.team4.or.at

Team 4 ist ein Künstlerservice zuständig für die Betreuung von freischaffenden Künstlern mit Wohnsitz in Wien oder Niederösterreich. Team 4 dient „der Schaffung von Arbeit“. Die Zielgruppe des Vereins sind Künstler aus den Bereichen Musik, Bühne, Konzert, Film, Artistik und bildende Kunst.

„Wir verstehen es als unsere Aufgabe, Arbeitsuchende und KünstlerInnen in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern, sie zu vermitteln und sie bei der Bewältigung neuer Umfeldbedingungen zu unterstützen.... Wir sind vertraut mit der Tatsache, dass Kunst zu produzieren noch nicht ausreicht, um die eigene Existenz zu sichern. Die Leistungen müssen auch angeboten und verkauft werden und auf diese Situation sind viele von uns durch die Ausbildungen kaum vorbereitet.“⁴⁷

Der Verein Team 4 berät und begleitet Künstler fach- und spartenspezifisch. Er bietet auch folgende Angebote: „Ich AG“, Berufsorientierung und Job-Coaching für Künstler. Kunstschaffende werden bei der Arbeitssuche und Auftragsakquisition unterstützt, in dem ihnen Informationen über Bewerbungsmöglichkeiten und Förderinstitutionen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso wird Entscheidungshilfe bei einer eventuellen beruflichen Neuorientierung angeboten.⁴⁸

Künstler die

- keine durchgehende Beschäftigung von mehr als 62 Tagen haben oder
- keine vorübergehende Beschäftigung/Tätigkeit von insgesamt mehr als 28
- Tagen in drei aufeinanderfolgenden Monaten haben,

haben Anspruch auf die Betreuung von Team 4.

9.3. Gewerkschaft für Kunst, Medien, freie Berufe (KMfB)

www.gdg-kmsfb.at

Die Gewerkschaft KMfB vertritt u.a. die beruflichen Interessen von künstlerisch und pädagogisch unselbständig oder selbständig Tätigen. Außer mit Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialfragen befasst sich die Gewerkschaft mit Kultur und Medienpolitik. Die Sektion für Bühnengehörige ist eine von insgesamt acht Sektionen und wird in 4 Fachgruppen geteilt. In diesen Gruppen werden folgende Berufe vertreten: Vorstände, Solisten (Gesang,

⁴⁷ Team 4, Zugriff 06.06.14

⁴⁸ vgl. Kulturrat, Zugriff 06.06.14

Tanz, Schauspiel), Chor und Ensemble, Choreografen, Produktionsleiter, Theaterdirektoren, etc.

Jeder freiberufliche oder selbständige Tänzer kann Mitglied werden. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1% des Bruttogehalts und ist steuerlich absetzbar. Als Gegenleistung wird für Mitglieder bei Notwendigkeit sofortige Rechtsberatung angeboten. Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsschutz bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber gibt es erst nach 6 Monaten Mitgliedschaft. Außer in Rechtsfragen leistet die Gewerkschaft auch bei finanziellen Fragen Hilfe. Den Mitgliedern werden Kurse, Zusatzversicherungen, Urlaubsinformationen u.v.m. geboten. Da sich die Gewerkschaft KMfB und die Interessengemeinschaft freie Theaterarbeit (siehe Kapitel 9.4.) ergänzen und einander nicht ausschließen, ist eine doppelte Mitgliedschaft möglich.⁴⁹

9.4. Interessengemeinschaft freie Theaterarbeit (IGFT)

www.freietheater.at

Der Verein *IG freie Theaterarbeit* besteht als Interessensvertretung und Netzwerk von Theater-, Tanz- und Performanceschaffenden. Er hat die Verbesserung der sozialen, kulturpolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die freie Theaterarbeit sowie die Verbesserung der Sichtbarkeit der österreichischen freien Szene als Ziel. Die IGFT ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern bezweckt die Förderung der in der freien Theaterarbeit tätigen Personen und Gruppen und ihre Kommunikation und Zusammenarbeit. Für eine ideale Ergänzung wird die Beziehung zwischen Gewerkschaft und Interessengemeinschaft freie Theaterarbeit noch ausgebaut.

"Die Arbeitsverhältnisse im gesamten Bereich der freien Theaterarbeit werden zunehmend prekär und entstehen sehr häufig im legitimen Graubereich.

Künstlerische Arbeit soll nur unter den Bedingungen sozialer, materieller und rechtlicher Sicherheit erfolgen. Daher fordert die IG Freie Theaterarbeit von der Gesetzgebung sowie von der öffentlichen Hand rechtliche Rahmenbedingungen und Fördermodelle ein, die legale Arbeitsverhältnisse im freien Theaterbereich und die Teilhabe der Kunstschaffenden an einer umfassenden sozialen Absicherung ermöglichen."(mission statement IGFT, 2011)⁵⁰

Jeder freischaffende Tänzer kann gegen einen jährlichen Geldbeitrag von € 35 (Stand 2014) Mitglied werden. Die Mitgliedschaft dient der Stärkung der freien Theaterszene und berechtigt zum ermäßigten Bezug von Serviceleistungen. Zusätzlich erhalten Mitglieder das vereinsinterne Mitteilungsblatt *GIFT - Zeitschrift für freies Theater*. Die gesammelten

⁴⁹ vgl. Handbuch Theater und Tanz (1997) S. 241

⁵⁰ Freie Theater (2014) Zugriff 06.06.14

Mitgliedsbeiträge dienen zusammen mit Spenden, Erträgen aus Veranstaltungen und Subventionen als Finanzierung für Diskussionen, Seminare, Vorträge, Publikationen und die Betreuung eines ständigen Büros etc.

Den Newcomern steht eine Beratung zu, die mit der Durchführung eines freien Theaterprojekts zusammenhängt. Die IG freie Theaterarbeit berät u.a. über rechtliche Bestimmungen, Buchhaltung, Steuerfragen, Versicherung, Sozialversicherung, Finanzierung, Kalkulationen.⁵¹

10. Praktische Hinweise für Berufseinsteiger

10.1. Gagenverhandlung

Vielen jungen Tänzern fällt es schwer sich bei einem Auftraggeber zu erkundigen, wie hoch die Gage für ihre zu erbringende Leistung sein wird. Doch genau das ist eine der wichtigsten Informationen, die man haben sollte, bevor eine Zusage für ein Engagement - egal ob mündlich oder schriftlich - gegeben wird. Für eine professionelle Leistung ist es selbstverständlich eine angemessene Gage zu verlangen.

Ohne Vergütung keine Arbeitsleistung!

Mithilfe dieser Fragen kann man einen realistischen und fairen Preis ausrechnen:

- Wie hoch sind die Ausgaben, die mit Tanzen verbunden sind?
 - Kostüme, Trainingsgewand, Tanzschuhe etc.
 - Aus- und Weiterbildung, Trainingsstunden, Miete eines Tanzsaals
- Welcher Zeitaufwand entsteht durch die Vorbereitungen eines Auftritts?
- Wird die angebotene Tanzperformance ein- oder mehrmals aufgeführt?
- Fallen Fahrtkosten an?
 - Kilometergeld € 0,42 (Stand 2014) + € 0,05 pro mitfahrender Person
 - Ticket für den öffentlichen Verkehr und Zugfahrten
- Wie hoch die Kosten für Lebenshaltung: Wohnung, Verpflegung etc.?
- Wie hohe Versicherungen/Steuer zahle ich?
- In welcher Höhe soll mein Gewinn sein?

⁵¹ vgl. Handbuch Theater und Tanz (1997) S. 243

Verhandlungstipps:

- individuelle Pluspunkte erwähnen

Den Auftraggeber kann man von sich überzeugen, indem man seine besonderen Fähigkeiten und Stärken (z.Bsp. akrobatische Fähigkeiten, Choreografischen Können etc.) ins rechte Licht rückt.

- überzeugendes Auftreten

Nicht nur die Erwähnung der Stärken und Referenzen, sondern auch die Art und Weise, wie diese präsentiert werden, zählen zu einem professionellen und hochwertigen Auftreten.

- Überzeugung während des Gesprächs

Wenn man selbstsicher auftritt, kann man erfolgreich vermitteln, dass man selbst die beste Wahl für das Engagement ist. Man sollte selbst vom verlangten Preis überzeugt sein und jederzeit argumentieren können, warum dieser gerecht ist und wie sich dieser zusammensetzt.

- Höhe der Gage

Um überhaupt auf die Frage „Wie viel verlangen Sie?“ antworten zu können, müssen davor einige Punkte geklärt sein, nach denen man in der Situation direkt fragen sollte: *„Wann und in welchem Rahmen findet der Auftritt statt, wie lang dauert er und wie lange und zeitaufwendig ist die Probezeit?“* Das sind entscheidende Fragen, die die Preisgestaltung erheblich beeinflussen.

Am Ende des Gesprächs soll besonders darauf geachtet werden, dass beide Seiten auf dem selben Informationsstand sind. Die Eckpunkte des Vereinbarten sollten unbedingt schriftlich, festgehalten werden (z.Bsp. in einem Email), um spätere Missverständnisse zu vermeiden.

Mindestlöhne laut Kollektivvertrag-Theater und Sondertarife

Es gibt Sondertarife, die beachtet werden sollten. Zum Beispiel werden späte Auftritte höher bezahlt, insbesondere wird üblicherweise zu Sylvester 50% bis hin zu 300% der normalen Gage ein Aufschlag kalkuliert.

Mindestlöhne, Pauschalen und Treuezulagen laut Kollektivvertrag:

http://www.gdgfsg.at/kollekt/terhalter/2014/KV_Buehne_14.pdf

10.2. Vertragsabschluss

Folgende Punkte sind vor der Vertragsunterzeichnung zu beachten:

- ALLES lesen
 - Man sollte darauf bestehen, dass man ein Exemplar des Vertrags erhält, um diesen in Ruhe durchlesen zu können, auch wenn vom Vertragspartner zeitlicher Druck ausgeübt wird. Jeder Punkt sollte genau gelesen werden bis der gesamte Vertragsinhalt verstanden wurde.
- auf das Kleingedruckte achten
- nichts unterzeichnen, was nicht verstanden wurde
 - Sollten die Rechte bzw. Pflichten oder die möglichen Folgen des Vertrages unklar sein, sollte man sich unbedingt Hilfe bei einer Beratungsstelle holen.*
- Beginn- und Enddatum des Vertrages
- Leistungsort
 - falls nicht in der eigenen Stadt oder im Ausland:
 - Wer übernimmt die Auslandsteuer?
 - Tagesgeld?
 - Werden Anreise- und Wohnkosten übernommen?
 - Pendlerpauschale?
- Frist der Auszahlung des Entgelts (auch die Höhe dessen) und Zahlungsart
 - bei Angestellten: am Ende jedes Kalendermonats oder 2 Mal im Kalendermonat - 15. und 30.
 - bei Selbständigen: vertraglich vereinbarte Termine
- Möglichkeiten für die Veränderung der Vertragsbestimmungen durch entsprechende Vereinbarung mit dem Vertragspartner bestätigen lassen
- möglichst genau die Art der Arbeit festhalten (Ensemblemitglied, Solotänzer, Akrobat etc.)
- Werden die Kosten für Übernachtung und Verpflegung übernommen?
- Brutto oder Netto? Nicht auf die Umsatzsteuer vergessen sofern diese anfällt!
- Rechtsabgeltung, Nutzungsbestimmungen (bei choreografischer Tätigkeit)
- Festhalten, dass der Vertrag nicht an Dritte übertragen werden darf

Mündliche Vereinbarungen sollten immer schriftlich bestätigt werden, denn sonst können sie im Streitfall schwer bewiesen werden.

*(Rechtsanwalt, Rechtsexperte der Wirtschaftskammer Österreich oder der Arbeiterkammer, Information per E-Mail via vertragscheck@oeh.ac.at, Beratung in Thematik Arbeits- und Sozialrecht in Wien : Telefon: +43 1 514 50 - 1010, E-Mail: sozialpolitik@wkw.at; Für Kontaktdaten anderer Bundesländer siehe www.wko.at)

10.3. Internet Adressen für Audition-Ausschreibungen

www.danceeurope.net

www.tanznetz.de

www.dancingopportunities.com

www.tanzplatzgraz.weblog.mur.at

www.freitheater.at

www.theaterjobs.de

www.kultiversum.de

www.tqw.at

www.stagepool.com

www.impulstanz.com

Schlusswort

Durch eine Studie wurde festgestellt, dass von allen professionell ausgebildeten Tänzern, die den Beruf Tänzer ausüben, nach 2 bis 5 Jahren nur noch ca. 2 bis 3 Prozent als Tänzer tätig sind.

Diese Information führt zu der Schlussfolgerung, dass „Ausbildung und Berufspraxis zwei gänzlich divergierende Bereiche sind und die Studenten eine Erweiterung in ihrem Management-, Recht-, Marketing- und Betriebswirtschaftswissen gebrauchen könnten.“⁵²

Auch ich habe beobachtet, dass die Absolventen einer professionellen Tanzausbildung mit dem Beruf „Bühnentänzer“ über wenig bis kein Unternehmerwissen verfügen. Sie sind daher gezwungen, sich dieses im Laufe ihrer Karriere anzueignen, wobei es viel einfacher und sinnvoller wäre, schon neben der praktischen tänzerischen Ausbildung auch das wirtschaftliche und rechtliche Basiswissen zu erlernen.

Unternehmerisches Grundwissen in unserem Beruf gibt Sicherheit, Selbstvertrauen und bietet eine solide Grundlage für selbständig zu treffende Entscheidungen. Das Selbstmanagement und die Selbstvermarktung spielen besonders bei den Freischaffenden eine wichtige Rolle und sind Voraussetzungen dafür, am Markt konkurrenzfähig zu sein und das Ziel vom Tänzerberuf leben zu können erreichen zu können.

Für mich war die Recherche für meine Bachelorarbeit eine gute Starthilfe für meinen Einstieg in meine eigene berufliche Tätigkeit. Es ist mir daher ein Anliegen, die Erkenntnisse meiner Bachelorarbeit auch anderen Berufseinsteigern weiterzugeben.

⁵² vgl. WEINHOLD (2005) S. 26

Anhang: Ordnungsgemäße Honorarrechnung

Kontaktdaten Auftragnehmer:

Name
 Anschrift
 E-mail
 Tel.
 UID-Nr.

Kontaktdaten Auftraggeber:

Name
 Anschrift

Honorarrechnung

Ort, Datum

Rechnungsnummer:

Produktionsname:

	Betrag (Alle Preise in Euro)
Aufgabe	
Zeitraum:	
Reisekosten	
An- und Abreise	
	Summe netto
	% USt. <input type="text"/>
	Gesamtbetrag

Vielen Dankt für Ihren Auftrag!

Hierdurch wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Verpflichtung zu Zahlung anfallender Steuern, Versicherungsbeiträge und Sozialversicherungsabgaben, soweit diese anfallen, trifft ausschließlich mich.

Zahlungsbedingung: innerhalb 3 Tage nach Rechnungslegung

Zahlungsart:

Bankdaten:

IBAN
 BIC

Quellenverzeichnis

AK/ Beratung

Arbeiterkammer, Arbeit und Recht; Arbeiterkammer Österreich & Bundesministerium für Arbeit und Soziales

<http://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/beendigung/index.html> (Zugriff 06.06.2014)

AK/ Familienbeihilfe

Arbeiterkammer, Bildung, Studium, Familienbeihilfe

http://www.arbeiterkammer.at/beratung/bildung/studium/Familienbeihilfe_Studium.html (Zugriff 06.06.2014)

AK/ Steuer und Einkommen

Arbeiterkammer, Steuer und Einkommen, Was ist unter Einkommen zu verstehen?

http://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/freidienstnehmerinnen/steuerrecht/Was_ist_unter_zu_verstehen.html (Zugriff 06.06.2014)

AK/ Steuerausgleich

Arbeiterkammer, Steuerrecht, ArbeitnehmerInnenveranlagung

<http://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/arbeitnehmerInnenveranlagung/Arbeitnehmerveranlagung.html> (Zugriff 06.06.2014)

AK/ Umsatzsteuerpflicht

Arbeiterkammer, Steuer & Einkommen, freie DienstnehmerInnen, Steuerrecht, Umsatzsteuerpflicht

http://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/freidienstnehmerinnen/steuerrecht/Bin_ich_umsatzsteuerpflichtig.html (Zugriff 06.06.2014)

AK/ Verträge mit Minderjährigen

Arbeiterkammer, Einkauf und Rechte, Vertragsrechte

<http://wien.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/einkaufundrecht/Vertragsrechte.html> (Zugriff 06.06.2014)

AK/Arbeit und Recht

Arbeiterkammer, Arbeit und Recht, Lohnabrechnung

<http://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/beendigung/Lohnabrechnung.html> (Zugriff 06.06.2014)

AK/Gewinnfreibetrag

Arbeiterkammer, Steuer & Einkommen, Freie DienstnehmerInnen, Steuerrecht, Gewinnfreibetrag

<http://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/freidienstnehmerinnen/steuerrecht/Gewinnfreibetrag.html> (Zugriff 06.06.2014)

AK/Steuertipps

Arbeiterkammer, Steuer und Einkommen, Steuertipps

<http://wien.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/index.html> (Zugriff 06.06.2014)

Arbeit und Soziales (2014) Broschüre: Die Wahl der richtigen Rechtsform;
Wirtschaftskammer Österreich

Art but Fair

Art but Fair, Team- Mandy-Marie Mahrenholz

<http://artbutfair.org/mandy-marie-mahrenholz/> (Zugriff 06.06.2014)

Berufskunde

Berufskunde, Bühnentänzer

<http://www.berufskunde.com/de/berufe-a-bis-z/buhnentanzer> (Zugriff 06.06.2014)

Berufsstrategie

Berufsstrategie, Bewerbungstipps und News, Selbstmarketing & Selbstvermarktung

<http://www.berufsstrategie.de/bewerbung-karriere-soft-skills/selbstvermarktung.php>

(Zugriff 06.06.2014)

Blixt, Anna (o.J.) 49-Mal Nein & einmal JA, Casting- und Künstlercoaching für Schauspieler, Sänger, Tänzer; Berlin, Deutschland, Verlag: StegePool

BMF/ Steuern

Bundesministerium für Finanzen, Umsatzsteuer

<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/umsatzsteuer/umsatzsteuer.html>

(Zugriff 06.06.2014)

Brauneck, Manfred/ Schneilin, Gerard (2001) Theaterlexikon 1. Begriffe und Epochen Bühnen und Ensembles; Hamburg, Deutschland

<http://www.berufskunde.com/de/berufe-a-bis-z/buhnentanzer> (Zugriff 06.06.2014)

Bühnenkollektivvertrag

Bühnenkollektivvertrag zwischen Theatererhalterverband Österreichischer Bundesländer und Städte und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund

Online als PDF-Datei unter:

http://www.theatererhalterverband.at/5322_DE.pdf?exp=24548487148528 (Zugriff 06.06.2014)

Bühnenverein Wien

<http://www.buehnenverein.at/praesidium.html> (Zugriff 06.06.2014)

Erstinformationen für Freiberufler und neue Selbständige (2014)

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft; SVD Büromanagement GmbH

Freie Theater (2014)

Freie Theater, Kulturpolitik

<http://www.freitheater.at/?page=kulturpolitik&detail=195155&jahr=2014> (Zugriff

06.06.2014)

Köck, Stefan (2012) Die Presse: "Beendigung" des Arbeitsverhältnisses vor Dienstantritt (05.07.2012)

Kollektivvertrag

Der Kollektivvertrag, Warum Kollektivverträge

http://www.kollektivvertrag.at/cms/KV/KV_3.2/der-kollektivvertrag/warum-kollektivvertraege (Zugriff 06.06.2014)

Kropiunik, Veronika (2012) Unternehmer-Training 2012/13 Skriptum, Heft 3

Rechnungswesen; Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich

Kulturrat

Kulturrat, Arbeitsmarktservice, Betreuung arbeitsloser KünstlerInnen durch das AMS

<http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/online/kollmann> (Zugriff 06.06.2014)

Lenz, Katharina Isabel Sophia Lenz (2013) Tanz! Und danach?: Diplomarbeit im Fach Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster;
Online als PDF-Datei unter: <http://stiftung-tanz.com/wordpress/wp-content/uploads/2013/07/Diplomarbeit-Katharina-Lenz-März-2013.pdf> (Zugriff 06.06.2014)

Ris, Daniel und Art but Fair Kollektiv (2013)
Die Art but fair-Selbstverpflichtung (Beta Version)
<http://artbutfair.org/die-goldenen-regeln/> (Zugriff 06.06.2014)

Roidinger, Gerlinde (2012) Der freie Tanz in Linz: Bachelorarbeit im Studiengang Zeitgenössische Tanzpädagogik an dem Konservatorium Wien Privatuniversität

Schweitzer, Richard (1997) Handbuch Theater und Tanz 1. Auflage; Korneuburg, Österreich

Team 4

Team 4, über uns
<http://www.team4.or.at/leitbild> (Zugriff 06.06.2014)

Theaterhalteverband

Theaterhalteverband österreichischer Bundesländer und Städte, die Theater
http://www.theaterhalterverband.at/5148_DE-DIE_THEATER-Theater_in_Oesterreich.html (Zugriff 06.06.2014)

Theaterarbeitsgesetz vom österreichischen Nationalrat (2010)

Bundesgesetzblatt (BGBl), Bundesgesetz über Arbeitsverhältnisse zu Theaterunternehmen
<http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40123198> (Zugriff 06.06.2014)

TRENKER, Thomas (2013) Nach wie vor in einer schwierigen sozialen Lage, Der Standard (10.09.2013)

Wallner, Ferdinand (2012) Unternehmer-Training 2012/13 Skriptum, Heft 4
Unternehmerische Rechtskunde; Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich

Wanke, Eileen (2007) Zu Risiken und Nebenwirkungen des Tanzens. Tanzmedizin in Ausbildung und Beruf; Bochum, Deutschland

Weinhold, Kathrein (2005) Selbstmanagement im Künstlerbetrieb; Bielefeld, Deutschland, Verlag: [transcript]

WKO/ Wirtschaftsrecht und Gewerberecht

Wirtschaftskammer Österreich, Wirtschaftsrecht und Gewerberecht ,Vertragsrücktritt und Vertragsstorno
https://www.wko.at/Content.Node/Service/Wirtschaftsrecht-und-Gewerberecht/Allgemeines-Zivil-und-Vertragsrecht/Vertragsrecht-allgemein/Vertragsruecktritt_und_Vertragsstorno.html (Zugriff 06.06.2014)



MARIA MONCHEVA

persönliche Infos:

geb. Mai 1994
Nationalität Bulgarien
Größe 169 cm
Haarfarbe braun
Augenfarbe braun
Schuhgröße 38
Konfektionsgröße 36

Tanzausbildung

2010 - heute Bachelorstudium am Konservatorium der Stadt Wien
Leitung: Nikolaus Selimov
Bühnentanz (zeitgenössischer und klassischer Tanz)

2008 – 2010 Vorbereitungslehrgang am Konservatorium der Stadt Wien

2004 - 2008 Ballettschule “Galina. S. Ulanovna” Sofia/Bulgarien

Schulabschluss

2013 AHS - Matura HIB 3, Wien (2013)

Fähigkeiten

Sprachen Deutsch, Bulgarisch (Muttersprache), Englisch, Französisch, Russisch (Grundkenntnisse)

Instrumente Klavier



PERFORMANCES

Stück	Choreographer	Theater	Jahr
Chowanschtschina	Yuri Vasilkov	Staatsoper Wien	Herbst 2014
Idomeneo, Rè di creta	Signe Fabricius	Staatsoper Wien	Herbst 2014
Three atmospheric Studies Forsythe	Esther Balfe	Odeon	2014
Clouds after Cranach	Esther Balfe	Muth	2014
Verzweigt	Georg Blaschke	Muth	2014
N-O	Elio Gervasi	Muth	2014
“Rainhard Gerers” TEATRO	Marvin Dietmann	Teatro	2013/14
Roll & Rock	Ákos Hargitay	Akzent Theater	2012
Frauenzimmer	Nica Caccivio	Akzent Theater	2012

MUSIC PRODUCTIONS

Production	Künstler	Arena/Ort	Jahr
Hoffmania 2013	David Hasselhoff	Gmunden	2013
Continue	WAX	Donauinsselfest '13	2013
Summer Paradise	Sean Paul	Elevation Festival, Sofia	2012
Summer Paradise	Sean Paul	Club Couture, Wien	2012
Six Flags	Beenie Man	Flex	2012
Addictive	Truth Hurts	World Tour 2009	2009

CORPORATE PROJECTS & EVENTS

Opening Shows	Sofia International Film Festival	Sofia, Bulgarien	2007 - 2009
Opening Event	G-Room	Wien	2012
Opening Event	La Petite Coquette	Wien	2012
Werbeshooting (Hauptmotiv 2013)	WIR SIND WIEN - Festival der Wiener Bezirke		2013
Wieder der Gewalt - Gala	Wiener Ronacher	Wien	2013

FILM & TV

Dancing Stars	Regie: Kurt Pongraz	ORF 1	2014
“Frisch gekocht” mit Andi & Alex		ORF 2	2014
Wir sind Kaiser	Regie: Leo Maria Bauer	ORF 1	2013
Slavi's Show- Dance Act		bTV - Bulgarien	2007

SPEZIAL SKILS

Akrobatik			seit 2009
Pole Dance - Experience			seit 2013
Aerial Ring			seit 2013

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecken vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt sowie wortwörtliche und Sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet habe.

Wien, am ... Juni, 2014

Maria Koncheva
